



piratenpartei

www.piratenpartei.ch

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Ahoi Viktor!

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 16.04.2024 nehmen wir gerne Stellung und würden es zukünftig sehr begrüßen, wenn wir als politische Partei in ihre Adressatenliste aufgenommen werden.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:



Art. 2 Förderungsvoraussetzungen

Art. 2 Abs. 1 a-e

Anregung: Keine oder nur teilweise kumulativen Voraussetzungen

Begründung:

Wie Art. 17 EMBAG zu entnehmen ist, sollen mit dieser Verordnung Projekte gefördert werden, die von hohem öffentlichen Interesse sind. Im erläuternden Bericht wird danach u.a. in 1.2 argumentiert, dass die unterstützten Projekte aufgrund der Verankerung im EMBAG stets geeignet sein sollen, «den Einsatz elektronischer Mittel bei der Erfüllung von Behördenaufgaben zu unterstützen.» Diese Formulierungen gehen schon auf das Dokument «Normkonzept Digitale Leuchtturmprojekte» zurück. Als Ergebnis hat man daraus nun scheinbar eine zwangsweise kumulative Liste (Art. 2 Abs. 1 Bst. a-e) von Kriterien geschaffen, die alle Punkte erfüllt wissen will.

Diese definite Und-Kombination gibt Art. 17 EMBAG aber nicht eindeutig her und erscheint auch nicht sinnvoll. Stattdessen sollte höchstens auf eine mehrheitliche Erfüllung der Punkte geachtet werden.

So wird etwa in Bst. e «Innovationscharakter» gefordert. Dies kann in einem direkten Konflikt mit der Stärkung der digitalen Souveränität der Schweiz stehen, wenn beispielsweise statt Innovation lediglich ermöglicht wird, auf ausländische, closed source Software zu verzichten. So gäbe es Software mit der gesuchten Funktion bereits, aber eine open source Variante würde die digitale Souveränität dennoch stärken.

Weiter steht die Förderung zwar im EMBAG, aber der Artikel selbst wirkt abgehoben vom restlichen Gesetzestext. Art. 17 spricht z.B. explizit von «hohem öffentlichen Interesse» und nicht wie noch beispielsweise Art. 16 von «für die öffentliche Verwaltung». Dieser Artikel geht entsprechend über den Zweck von Art. 1 EMBAG hinaus. Unterstützt wird diese Interpretation auch dadurch, dass der Artikel erst als Umsetzung von zwei Motionen (21.4377 und 21.4377) den Weg ins EMBAG gefunden hat und lediglich auf eine spezialgesetzliche Regelung verzichtet worden ist. Dass jemand in ein Protokoll geschrieben haben soll, dass ein «Konnex mit der Erfüllung von Behördenaufgaben gegeben sein muss» (das Dokument über Leuchtturmprojekte gibt keine weiteren Hinweise), ist zu wenig, um diese Forderung ohne Hinterfragung zu perpetuieren.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2

Anregung: Definition von «Digitale Souveränität»

Begründung:

In der Vorlage wird von digitaler Souveränität gesprochen, ohne dass dieser Begriff eine allgemein anerkannte Definition besitzt. Auch der erläuternde Bericht gibt nicht mehr her, als dass es sich auch um Projekte gegen Cyberbedrohungen handeln könnte. Zur Bestimmung, ob ein Projekt unter diesen Punkt fällt, sollte vorgängig mindestens ein gewisser Konsens festgehalten werden.

Prof. Dr. Matthias Stürmer hat beispielsweise folgende Definition vorgeschlagen:



«Digitale Souveränität eines Staates oder einer Organisation umfasst zwingend die vollständige Kontrolle über gespeicherte und verarbeitete Daten sowie die unabhängige Entscheidung darüber, wer darauf zugreifen darf. Sie umfasst weiterhin die Fähigkeit, technologische Komponenten und Systeme eigenständig zu entwickeln, zu verändern, zu kontrollieren und durch andere Komponenten zu ergänzen.» (Technologische Perspektive der digitalen Souveränität, Juni 2024, S.6)

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2

Anregung: 1 Streichung; 2 keine «transversale Berücksichtigung»

Begründung:

1

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 nennt als Kriterium unter «wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft und Wirtschaft» explizit die Gleichstellung der Geschlechter. Das privilegiert diese Unterscheidung über andere Merkmale, in die sich Bevölkerungsgruppen aufteilen lassen und ist redundant, da die gleichen Effekte in anderen Punkten aufgehen. Es gibt keinen Grund bei Digitalisierungsprojekten die Gleichstellung der Geschlechter besonders hervorzuheben, da bei der digitalen Kluft primär andere Faktoren wie Bildung, Einkommen und Alter dominant sind.

2

Selbst wenn der Punkt beibehalten wird, ist es aber in jedem Fall gänzlich unverständlich, wieso gerade die «Geschlechterperspektive grundsätzlich in allen Bereichen und somit transversal zu berücksichtigen» ist, wie es dem erläuternden Bericht zu Ziffer 2 zu entnehmen ist. So sollen auch Projekte, die «nicht primär eine Verbesserung in diesem Bereich anstreben», «aufzeigen, inwiefern sie zu einer besseren Gleichstellung von Mann und Frau beitragen können oder inwiefern die Geschlechterperspektive zumindest berücksichtigt wird.» Eine Berücksichtigung soll bei Art. 7 Bst. a immer zu einer besseren Bewertung des Projekts führen. Eine Begründung, wieso gerade dieses Kriterium derart übermässiges Gewicht bekommen soll, gibt es nicht. Computerprogramme sind denn auch in der grossen Mehrheit nicht geschlechtsspezifisch. Diese Konzentration auf ein einzelnes Merkmal im Rahmen der Förderung von Digitalisierungsprojekten ist bestenfalls auffällig und schlimmstenfalls eine Entstellung von Art. 17 EMBAG, die weder durch den Gesetzestext noch durch die zugrundeliegenden Motionen begründet werden kann. Dem Textteil «Digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft von hohem öffentlichen Interesse» von Art. 17 EMBAG kann dieser übermässige Fokus schlicht nicht entnommen werden.

Die Vorgabe manipuliert auch die Art der Gesuche in eine bestimmte Richtung, die diese



vielleicht nicht benötigen, insbesondere wenn eigentlich einer der vielen anderen Punkte unter Art. 2 Abs. 1 Bst. b angestrebt werden soll.

Zuletzt ist es schlicht unehrlich dieses Bewertungskriterium ungeschrieben durchgängig anwenden zu wollen – in der Verordnung gibt es keine genügende Erwähnung; beispielsweise findet auch in Art. 5 Abs. 3 zu den Angaben, die im Gesuch enthalten sein müssen, die Gleichstellung keine eigenständige Erwähnung.

Eventualiter

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff 2

Anregung: Nennung aller Grundrechte (Art. 7ff. BV) statt nur Gleichstellung der Geschlechter (Art. 8 Abs. 3 BV)

Begründung:

Wie oben bereits ausgeführt gibt es keinen Grund dem Geschlecht als Kriterium Vorrang zu geben. Sollte darauf nicht verzichtet werden wollen, wäre es stattdessen angebracht allen in der BV garantierten Rechten den gleichen Stellenwert einzuräumen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b

Anregung: Erweiterung um Ziff. 10 Informationssicherheit, Ziff 11 dauerhafte Kostensenkung, Ziff 12 Technologien, die die freie Meinungsäußerung unterstützt, Zensur umgehen und repressive Überwachung verhindern, um so Menschenrechte und offene Gesellschaften zu fördern.

Begründung:

Ziff 10: Die Informationssicherheit findet nur teilweise Berücksichtigung in den bereits vorhandenen Punkten, sollte aber beispielsweise für eine florierende Wirtschaft einen hohen Stellenwert haben, da Datenabflüsse an weniger rechtssichere Gebiete stark negative Effekte nach sich tragen können.

Ziff 11: Eine dauerhafte Kostensenkung (z.B. Wegfallen von hohen wiederkehrenden Gebühren) ist für Gesellschaft und Wirtschaft ein wesentlicher Mehrwert.

Ziff 12: Grundrechte wie freie Meinungsäußerung und die Möglichkeit Zensur und repressive Überwachung zu umgehen sind elementar für eine demokratische Gesellschaft. Der von der US-Regierung initiierte Open Technology Fund fördert genau auch diese Punkte und sollte auch für uns Vorbild sein.

Art. 5 Gesuche

Art. 5 Abs. 2

Anregung: Vierteljährliche Einreichung der Gesuche

Begründung:

Art. 5 Abs. 2 sieht vor, dass Gesuche um Finanzhilfen jeweils bis zum 31. Oktober einzureichen sind. Diese Formulierung bedeutet im Umkehrschluss, dass für Projekte nur einmal jährlich ein Gesuch gestellt werden kann. Schlimmstenfalls muss ein Projekt also



bis zu einem Jahr auf Finanzierung warten. Da diese Verordnung die Digitalisierung und Innovation fördern will, wäre es sinnvoll die Finanzhilfen öfter als jährlich zu sprechen.

Art. 5 Abs. 3

Anregung: Ergänzung der Angaben um Interessenbindungen und Beziehungen z.B. mit der Fachjury

Begründung:

Um Transparenz zu schaffen, sollten Interessenkonflikte und mögliche Ausstandsgründe (der Jury) schon im Gesuch genannt werden müssen.

Art. 7 Bewertung der Projekte

Art. 7 Bst. a

Anregung: 1 Geringere Gewichtung; 2 keine «transversale Berücksichtigung» von Gleichstellung der Geschlechter

Begründung:

1

Art. 7 Bst. a sieht eine 40% Gewichtung für die Erfüllung der Kriterien nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b, also den zu erwartenden Mehrwert für Gesellschaft und Wirtschaft, vor. Dies macht nach den Vorgaben von Art. 17 EMBAG durchaus Sinn, aber dürfte gleichzeitig die Reihenfolge der Gesuche einem riesigen Ermessensspielraum aussetzen. Schliesslich ist jedes Projekt, das die Grundvoraussetzung nicht erfüllt von vornherein ausgeschlossen. Jedes Projekt muss die Kriterien also zwangsweise erfüllen, was dieses Kriterium zu einer Erstellung der Reihenfolge weiter schwächt. Unter diesen Umständen wäre eine geringere Gewichtung zugunsten anderer Kriterien nicht unangebracht.

2

Siehe Begründung zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2. Nach dem erläuternden Bericht soll in diese 40% stets die Behandlung der Geschlechterperspektive im Gesuch miteinbezogen werden, selbst wenn das Projekt nichts mit dem Thema zu tun hat. Es ist unerklärlich, wieso die Gesuchsstellenden sowie die Jury diesem einseitigen Fokus verpflichtet werden sollen und ist entsprechend zu unterlassen.

Art. 7 Bst. b

Anregung: Ergänzung von digitale Souveränität und Vorbildcharakter

Begründung:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a gibt es drei Kriterien, die ein Projekt zu einem von besonderer Tragweite für die digitale Transformation machen. In Art. 7 Bst. b werden zwei von drei dann bei der Bewertung ignoriert. Dass im Rahmen der 20% Gewichtung von Bst. b der Strategie Digitale Schweiz etwas mehr zugemessen wird, wäre das eine, aber die anderen beiden Punkte finden keinen Eingang.



Art. 7 Bst. c

Anregung: Starke copyleft-Lizenz als Teilkriterium

Begründung:

Die Verordnung sieht keine bestimmte Art der Lizenzen vor, sondern bestimmt lediglich in Art. 13 Abs. 1 Bst. b, dass der Quellcode offenzulegen ist. Über die Verwendbarkeit wird damit keine genügende Aussage getroffen. In Art. 5 Abs. 3 Bst. e wird die Angabe, wie die Ergebnisse zur freien Verwendung veröffentlicht werden, eingefordert. Unter Art. 7 Bst. c könnte einer copyleft-Lizenz entsprechend erhöhtes Gewicht beigemessen werden.

Art. 7 Bst. e

Anregung: Höhere Gewichtung

Begründung:

Bst. e sieht 10% Gewichtung für die Effizienz des Projekts vor. Als einziger Punkt, der nicht bereits in Art. 2 als Voraussetzung gelistet ist, könnte diesem Punkt mehr Gewichtung gut tun. Es ist sinnvoll Projekte mit hoher Wirkung im Vergleich zur gewährten Finanzhilfe zu unterstützen und diese entsprechend etwas höher zu bewerten.

Art. 9 Fachjury

Art. 9 Abs. 1 Bst. b

Anregung: 1 Änderung von «höchstens fünf» zu «mindestens drei»; 2 Wirtschaft und Forschung soll zu gleichen Teilen vertreten sein

Begründung:

1 Art. 9 Abs. 1 sieht für die Fachjury vor, dass mindestens drei Vertreter der Departemente aber höchstens fünf Fachexpertinnen oder Fachexperten einsitzen sollen. Diese ungleiche Formulierung führt in Extremfällen dazu, dass keinerlei Fachexpertinnen oder -experten in der Jury sitzen. Die Einsitznahme von Wirtschaft und Forschung sollte den Departementen aber nicht nachstehen, wenn es um die Bewertung von Projekten geht. Auf diese wichtige Ressource sollte nicht verzichtet werden können. Entsprechend sollte auch für Expertinnen und Experten eine minimale Anzahl an Sitzen gewährleistet sein. Ob es dann für beide Gruppen auch eine Maximalzahl gibt, sei dahingestellt.

2 So wie Art. 9 Bst. b und die folgenden Artikel aktuell formuliert sind, gibt es, anders als für die Departementsvertreter, für die Ernennung der Fachexpertinnen und -experten in die Jury keine Voraussetzungen in der Verordnung. Es ist zu befürchten, dass die Weglassung davon zu einer einseitigen Fachjury führen könnte. Die Vorlage zielt aber sowohl auf wirtschaftliche als auch gesellschaftliche Projekte ab. Um eine ausgeglichene Jury sicherzustellen, sollte die Jury zu gleichen Teilen aus Wirtschafts- und Forschungsvertreterinnen und -vertretern bestehen müssen.



Art. 9 Abs. 4

Anregung: Streichung

Begründung:

Gemäss Art. 9 Abs. 4 müssen Frauen und Männer zu je 40 Prozent in der Fachjury vertreten sein.

Die Festlegung von Quoten erscheint unsinnig, da es in diesem Gebiet deutlich weniger Frauen mit der notwendigen Expertise gibt. Dadurch werden die wenigen qualifizierten Frauen erfahrungsgemäss in ihrer Karriere behindert, da sie ihre Zeit mit Dienstleistungen in Kommissionen verbringen müssen, statt ihrer primären Berufung nachzugehen.

Art. 9 Abs. 5 (neu)

Anregung: Ergänzung von Interessenbindungen und Ausstandsgründen

Begründung:

Wie schon bei Art. 5 auf Gesuchseite angeregt, sollten auch bei der Fachjury Interessenbindungen offengelegt werden müssen, um eine ungerechtfertigte Bevorzugung bestimmter Gesuche zu vermeiden.

Art. 13 Abs. 1 Bst. b

Anregung: 1 Erlaubte Lizenzen oder (FL)OSS in die Verordnung; 2 kontinuierliche Veröffentlichung

Begründung:

1 Nach Art. 13 Abs. 1 Bst. b ist der Quellcode von im Projekt entwickelten Komponenten offenzulegen. Auch wenn die Offenlegung bereits ein guter Anfang ist, erfüllt diese Formulierung leider die Vorgabe von Art. 17 Abs. 2 EMBAG nicht. In dieser wird die freie Verwendbarkeit der Ergebnisse festgeschrieben. Eine Offenlegung kann aber auch geschehen, wenn die Lizenz keine freie Verwendbarkeit vorsieht, z.B. sogenannte "Shared Source"-Lizenzen. Es wäre empfehlenswert stattdessen mindestens die in den Erläuterungen aufgeführten Bedingungen direkt in die Verordnung aufzunehmen, um Klarheit zu schaffen.

2 Ferner regen wir an, die Ergebnisse kontinuierlich und vollständig im Laufe der Entwicklung über eine öffentliche Versionsverwaltung zugänglich zu machen. Auf diese Weise ist auch eine öffentliche Kontrolle am einfachsten möglich und nur so entwickelt sich bereits im Laufe der Entwicklung eine Community.



Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Mit freundlichem Arrr!
Jorgo

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 16. Juli 2024

